

Tätigkeitsbericht 2017

—

für die Zeit von 1. Januar
bis 31. Dezember 2017



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Médiation cantonale administrative Med
Kantonale Ombudsstelle Omb



Ombudsstelle

Kantonaler Mediator: Philippe Vallat
Chorherrengasse 17, CH-1701 Freiburg
T. +41 79 419 08 27

<http://www.fr.ch/mediation/de/pub/index.cfm>

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Organisation	4
1.1	Im Allgemeinen	4
1.2	Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg	4
1.3	Öffentlichkeitsarbeit	4
2	Tätigkeit des kantonalen Mediators	5
2.1	Einige konkrete Beispiele	5
2.1.1	Fall 1: Art der Kommunikation mit den Behörden	5
2.1.2	Fall 2: Beschwerde gegen eine amtliche Einschätzung	5
2.1.3	Fall 3: Konflikt zwischen dem Imkerverein des Sensebezirks und dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)	5
2.2	Besondere Fälle	6
2.2.1	Notrufe	6
2.2.2	Vorwürfe von Polizeigewalt	6
2.2.3	Fälle, die nicht weiterverfolgt werden konnten	7
2.2.4	Unzuständig	7
2.2.5	Ausstand	7
2.3	Einige Zahlen	7
2.3.1	Zahl der Kontaktaufnahmen	7
2.3.2	Geografische Herkunft	7
2.3.3	Sprache der Anfragen	8
2.3.4	Mittel der Anfrage	8
2.3.5	Betroffene Direktionen	8
2.3.6	Art der Ersuchen	8
2.3.7	Leistungen	8
2.3.8	Ergebnisse (Art. 20 OmbG)	8
3	Erste Erfahrungen mit dem Rahmen, der im OmbG festgelegt wird	9
3.1	Zuständigkeitsbereich (Art. 2 und 3)	9
3.1.1	Gemeinden	9
3.1.2	Kantonspolizei	9
3.1.3	Verwaltungsinterne Konflikte	10
3.2	Organisation (Art. 10.3)	10
3.3	Mediationsverfahren (Art. 13-25)	10
3.3.1	Amtshilfe (Art. 19)	10
3.3.2	Zeitlichkeit des Mediationsverfahren gegenüber anderen Verfahren	10
3.3.3	Empfehlung (Art. 21)	11
4	Schlussbemerkungen und Dank	12

1 Aufgaben und Organisation

1.1 Im Allgemeinen

Laut dem Ombudsgesetz (OmbG) ist der kantonale Mediator die unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten. Er ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden. Er ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen und bestimmt die Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben selbst.

Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten hat zum Ziel:

- > die Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu unterstützen und in Streitfällen als Vermittlerin zu dienen;
- > Konflikten zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern vorzubeugen und darauf hinzuwirken, dass sie einvernehmlich gelöst werden;
- > die Behörden zu ermuntern, gute Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern zu pflegen;
- > zur Verbesserung der Arbeit der Behörden beizutragen;
- > den Behörden unbegründete Vorwürfe zu ersparen.

Die Aufgaben des kantonalen Mediators bestehen namentlich darin, ratsuchende Personen über das Vorgehen in Verwaltungsangelegenheiten zu informieren und zu intervenieren, um einem Konflikt vorzubeugen oder eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Da der kantonale Mediator nur mit einem Beschäftigungsgrad von 20 % angestellt ist, arbeitet er üblicherweise nur am Montagmorgen und ist für den Rest der Zeit telefonisch oder auf Absprache verfügbar. Damit er leichter erreichbar ist, verfügt er ausserdem über eine Kontaktseite auf der Website des Staates und eine E-Mail-Adresse sowie ein Mobiltelefon, über das er direkt und persönlich erreicht werden kann.

Der kantonale Mediator teilt sich mit einem anderen Mitarbeiter ein Büro bei der Staatskanzlei. Er arbeitet jedoch meistens vom Büro in der Stadt Freiburg aus, in dem er seine Haupttätigkeit ausübt.

In diesem ersten Tätigkeitsjahr, in dem die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten noch neu und wenig bekannt ist, konnten die Gesuche mit dem Beschäftigungsgrad von 20 % unverzüglich behandelt werden. Trotzdem haben diese beschränkten Ressourcen zur Folge, dass der kantonale Mediator bei der Erstellung des Sachverhalts nicht in die Details gehen kann, sich mit einer oberflächlichen Beurteilung begnügen muss, wenn er prüft, ob die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde rechtmässig und zweckmässig gehandelt hat (Art. 18.4) und deshalb nicht sehr spezifisch sein kann, wenn er seine Empfehlungen abgibt (Art. 21).

1.2 Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg

Der kantonale Mediator wurde assoziiertes Mitglied mit beratender Stimmen bei der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz (www.ombudsstellen.ch). Er nimmt regelmässig an Sitzungen zur Intervention und zum Austausch über die Praxis mit einigen Ombudspersonen der Städte und der Kantone teil.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

In diesem ersten Tätigkeitsjahr bezweckte die Kommunikation des kantonalen Mediators, die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten bekannt zu machen. Die wichtigsten Elemente der Kommunikation waren:

- > Erstellen einer Website (<http://www.fr.ch/mediation>) mit allgemeinen Angaben zur Mediation für Verwaltungsangelegenheiten und Referenzierung auf www.ch.ch ;
- > Vorstellung an der Generalversammlung der Vereinigung des Verfassungsrats (12.3.2017);
- > Vorstellung an der Generalversammlung der gerichtlichen Mediatoren (21.6.2017);
- > Vorstellung für die Dienstchefs der Direktionen des Staates;
- > Medienmitteilung (8.5.2017);
- > Information per E-Mail an die Freiburger Gemeinden.

2 Tätigkeit des kantonalen Mediators

Im Berichtsjahr wurde der kantonale Mediator 43 Mal angerufen. Am 1. Januar 2018 sind 3 Fälle noch offen. Die 43 Fälle setzen sich wie folgt zusammen:

- > 12 Gesuche und 31 Anfragen;
- > 7 Ersuchen von kantonalen Behörden, 5 von Verbänden oder Vereinen, 32 von Privaten, 1 von einem Journalisten.

2.1 Einige konkrete Beispiele

2.1.1 Fall 1: Art der Kommunikation mit den Behörden

Eine Person richtet schriftlich eine Klage an den Staatsrat wegen des Verhaltens von Mitarbeitenden der EKSD; die Klage wird an den kantonalen Mediator weitergeleitet. Die Person hat bei der EKSD ein Gesuch um Finanzierung einer beruflichen Ausbildung gestellt. Sie erhielt eine kurze negative Antwort: «Sie müssen die Ausbildung selber finanzieren, denn die Schule ist nicht auf meiner Liste der zugelassenen Einrichtungen, es gibt also nichts zu diskutieren». Die Klägerin wirft der EKSD vor, ihr Gesuch nicht geprüft und ihr Gespräch angeboten zu haben. Sie beklagt sich damit eher über die Form als über den Inhalt der Antwort.

Bei der Feststellung des Sachverhalts stellt sich heraus, dass die Klägerin bei der EKSD angerufen hat. Das entspricht einem Auskunftsgesuch, das kurz mündlich beantwortet wurde. Für ein formales Gesuch um die Finanzierung einer Ausbildung muss der schriftliche Weg beschritten werden. Das verpflichtet die EKSD, formell zum Gesuch Stellung zu nehmen und eine ausführliche Antwort zu geben sowie mögliche Rechtsmittel anzugeben.

In diesem Fall wiederholte die Person das Gesuch schriftlich, das zwar, obwohl es formell korrekt war, nicht dazu führte, dass die EKSD ihren Entscheid änderte.

Kommentar: Mit dem Eingreifen des kantonalen Mediators konnte der Dialog erleichtert und eine Deeskalation herbeigeführt werden, indem er zwischen der Klägerin und der EKSD vermittelte. Ausserdem informierte er die Klägerin darüber, wie sie formal korrekt mit einer Verwaltungsbehörde kommunizieren muss.

2.1.2 Fall 2: Beschwerde gegen eine amtliche Einschätzung

Eine Person wendet sich an den kantonalen Mediator aufgrund eines Streits mit der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV). Sie reichte Einsprache gegen eine amtliche Einschätzungsverfügung ein; die KSTV hat die Einsprache abgewiesen. Die Person fühlte sich ungerecht behandelt und verstand nicht, «wie man Leute, die nur in Frieden leben wollen, hartnäckig tyrannisiert». Ausserdem erhielt sie wegen der amtlichen Einschätzung keine Subventionen für die Krankenkasse.

Mit der Ermächtigung der Klägerin, die keine direkte Interaktion mit der für das Dossier zuständigen Person wollte, nahm der kantonale Mediator Kontakt mit der KSTV auf, um die nötigen Informationen zu erhalten. Aufgrund der Erklärungen der KSTV konnte er der Klägerin die beiden möglichen Lösungen angeben, nämlich beim Kantonsgericht eine Beschwerde gemäss den Angaben im Einspracheentscheid der KSTV einzureichen oder mit ihrer Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen, um zu prüfen, ob sie Anrecht auf Subventionen hat. Die Klägerin wählte diesen zweiten Weg und erreichte eine für sie befriedigende Lösung.

Kommentar: Der kantonale Mediator spielte die Rolle eines Vermittlers zwischen der Klägerin und der KSTV; erstere fühlte sich emotional nicht in der Lage, direkt mit der Person, die für ihr Steuereossier zuständig ist, zu sprechen. Er konnte die Verfügung der KSTV erklären und verständlicher machen und einen Vorschlag machen, um eine andere Lösung für ihre Situation zu finden.

2.1.3 Fall 3: Konflikt zwischen dem Imkerverein des Sensebezirks und dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

Dieser Fall wird nur teilweise anonymisiert, da das Gesuch um kantonale Mediation in Verwaltungsangelegenheiten öffentlich gemacht wurde.

Nach einem öffentlichen Vortrag der Bieneninspektoren, Amtsträger des Staates, bei der Generalversammlung des Imkervereins des Sensebezirks im Februar 2017 ist der Konflikt sehr schnell eskaliert und hat ein bedeutendes

Medienecho ausgelöst. Der Verein, der als solcher gehörig konstituiert ist und arbeitet und berechtigterweise als Vertreter der grossen Mehrheit der Sensler Imkerinnen und Imker betrachtet werden kann, beklagte sich über unangemessenes Verhalten einiger Bieneninspektoren und war der Meinung, dass seine Mitglieder vor ihnen Angst hatten und dass die Inspektoren möglicherweise ihre Macht missbrauchten. Sie verlangte, dass sie nichts mehr mit ihnen zu tun haben müsse, weil das Vertrauen verloren und die Atmosphäre vergiftet war. Die betreffenden Bieneninspektoren bestritten diese Vorwürfe und machten ihrerseits der Präsidentin und dem Vorstand persönliche Vorwürfe. Dieses gespannte Verhältnis entwickelte sich, während eine Sauerbrut-Seuche wütete, was zu häufigeren Kontrolle der Bienenstöcke und in mehreren Fällen zur Vernichtung der befallenen Bienenvölker führte.

Ein erster Schlichtungsversuch unter der Federführung eines alt Oberamtmanns hatte zu keinem Erfolg geführt. Die Sache gelangte dann zum kantonalen Mediator, und alle betroffenen Parteien waren damit einverstanden, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Der Sachverhalt wurde festgestellt, indem verschiedene Unterlagen studiert und Gespräche mit den verschiedenen Konfliktparteien, nämlich dem LSVW, den Bieneninspektoren, dem Vorstand des Imkervereins, geführt wurden. Weitere externe Akteure wurden vom kantonalen Mediator angefragt oder wollten angehört werden. Da ausserdem die Bieneninspektoren die gesetzliche Stellung von öffentlichen Amtsträgern haben, von einer Direktion des Staates ernannt werden und nach Stundenansätzen entschädigt werden, musste geklärt werden, wofür die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten zuständig war und was unter ein Disziplinarverfahren fiel.

Um eine Lösung für diesen Konflikt zu finden, fanden Gespräche zwischen dem Dienstchef und der Präsidentin des Vereins, die vom kantonalen Mediator moderiert wurden, statt. Zunächst wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Mediation aufgefordert sich formell auf eine «Mediationsvereinbarung», in der die Regeln des Mediationsverfahrens festgelegt werden, zu verpflichten.

Das Mediationsverfahren wurde formal mit der Unterzeichnung eines Abkommens zwischen dem LSVW und dem Imkerverein Anfang Dezember 2017 abgeschlossen. Der Inhalt dieses Abkommens wurde ausserdem an einer Abendveranstaltung am 18.12.2017, die vom Oberamtmann des Sensebezirks moderiert wurde, allen Mitgliedern des Vereins mitgeteilt.

Aufgrund von Artikel 18.4 OmbG prüft der kantonale Mediator, ob die für das Dossier zuständige Kantonsbehörde rechtmässig und zweckmässig gehandelt hat. Aufgrund von Artikel 21 OmbG kann er Empfehlungen abgeben. Auf der Grundlage der Tatsachen, von denen der kantonale Mediator Kenntnis hatte, äusserte er sich zur Zweckmässigkeit und zur Rechtmässigkeit und gab rund zehn Empfehlungen ab, mit denen der Konflikt nachhaltig gelöst werden und das LSVW seine Praxis verbessern können soll, so dass allfälligen künftigen Konflikten vorgebeugt wird.

Kommentar: In diesem Fall konnte das ganze Dispositiv gemäss OmbG entfaltet werden. Es kam zu einer Lösung, mit der die Parteien eine nachhaltige Zusammenarbeit aufbauen konnten. Sie ist typisch für einen Konflikt, dank dem Organisationen ihre gegenwärtigen Praktiken hinterfragen können, um sie zu verbessern.

2.2 Besondere Fälle

Zusätzlich zu den Statistiken weiter unten seien folgende besonderen Fälle hervorgehoben:

2.2.1 Notrufe

Der kantonale Mediator erhielt vier Anrufe von Personen in emotionalem Schockzustand. Es handelte sich um verletzendes Verhalten von Gemeindeangestellten. Nachdem der kantonale Mediator, der für Gemeindeangelegenheiten nicht zuständig ist (siehe Kap. 3.1.1), sie angehört hatte, konnte er ihnen einige Wege aufzeigen.

2.2.2 Vorwürfe von Polizeigewalt

Zwei Gesuche an den kantonalen Mediator betrafen Vorwürfe von Polizeigewalt, einen Bereich, für den er nicht zuständig ist (siehe Kap. 3.1.2).

2.2.3 Fälle, die nicht weiterverfolgt werden konnten

In sechs Fällen konnte der kantonale Mediator das Gesuch nicht prüfen, weil es nichts zu schlichten gab, weil nicht klar war, welche Behörde zuständig war oder weil die Klägerin nach einer ersten Kontaktaufnahme nichts mehr von sich hören liess.

2.2.4 Unzuständig

Für die Hälfte der Fälle, die ihm unterbreitet werden, ist der kantonale Mediator nicht zuständig. In acht Fällen waren Gemeindebehörde betroffen, bei vier davon die Stadt Freiburg (siehe Kap. 3.1.1).

2.2.5 Ausstand

Im Jahr 2017 ist der kantonale Mediator in einem einzigen Fall in den Ausstand getreten. Er wurde von der Stellvertreterin des kantonalen Mediators, der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz, Annette Zunzer Raemy, behandelt.

2.3 Einige Zahlen

Angesichts der Zahl der Ersuchen (43), kann es sich natürlich lediglich um Tendenzen und nicht um aussagekräftige Statistiken handeln. Einige Zahlen sollen die Tätigkeit 2017 illustrieren, wobei zwischen *Anfragen* und *Gesuchen* unterschieden wird:

Bei einer *Anfrage* gibt es keinen persönlichen Kontakt, oder nur eine kurze Unterhaltung oder einen kurzen Briefwechsel. Der kantonale Mediator spricht nicht bei der betreffenden Behörde vor. Es handelt sich um eine Anfrage, wenn diese ein Thema ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des kantonalen Mediators betrifft oder wenn es um eine einfache Auskunft über die Vorgehensweise, eine Kontaktadresse oder das Verständnis eines Schriftstücks einer Behörde geht.

Bei einem *Gesuch* befasst sich der kantonale Mediator mit der Angelegenheit (Art. 18 OmbG), nachdem er die Zulässigkeit (Art. 14 OmbG) und das Gesuch (Art. 17 OmbG) geprüft hat. Dazu nimmt er Kontakt mit der betreffenden Behörde und mit allen betroffenen Parteien und Einheiten auf. Er nimmt Unterlagen zur Kenntnis und führt Gespräche, damit er den Sachverhalt feststellen und die Gründe des Konflikts verstehen kann.

2.3.1 Zahl der Kontaktaufnahmen

Ersuchen insgesamt: 43	
Von der Kantonsverwaltung	7
Von Bürgern (Männern)	24
Von Bürgerinnen (Frauen)	7
Von Unternehmen, Organisationen und Personengruppen	4
Von Jugendlichen / Familien	0
Von Gemeinden	0
Andere	1 (Journalist)

2.3.2 Geografische Herkunft

Saanebezirk	19
Sensebezirk	7
Seebezirk	4
Greyerzbezirk	4
Broyebezirk	3
Glanebezirk	1
Vivisbachbezirk	1
Ausser Kanton	1
Weitere / nicht identifiziert	3

2.3.3 Sprache der Anfragen

F	21
D	21
Weitere (Englisch)	1

2.3.4 Mittel der Anfrage

Telefon	25
E-Mail	11
Website	3
Direkter Kontakt	3
Post	1

2.3.5 Betroffene Direktionen ¹

FIND	5
ILFD	5
EKSD	2
RUBD	2
GSD	1
VWD	0
SJD	0
Weitere (KGV, ASS...)	3
Oberämter	1

2.3.6 Art der Ersuchen

Anfragen	31
Gesuche	12

2.3.7 Leistungen

Nur Beratung und Information	6
Schlichtung / Mediation	6
Anfrage gegenstandslos oder gescheitert	6
Offen am 31.12.2017	3
Nicht zuständig ²	22
> Gemeindeangelegenheiten ³	8
> Bundesverwaltung, Behörden, die eine Bundesgesetzgebung ausführen	2
> Richterliche Angelegenheiten, Polizei	5
> Behörden, die einen eigenen Mediationsdienst haben (ÖDSB, Arbeitslosenkasse, ...)	5
> Andere	2

2.3.8 Ergebnisse (Art. 20 OmbG)

Notwendige Auskünfte (Art. 20.1a)	3
Einigung zwischen den Parteien (Art. 20.1b)	2
Scheitern oder Unmöglichkeit (Art. 20.2)	3

Wegen der begrenzten Ressourcen erfasst der kantonale Mediator die Stundenzahl für jeden Fall, die stark variieren kann, nicht und macht auch keine statistische Auslegung.

¹ In einigen Fällen können mehrere Direktionen betroffen sein. Nur für die Fälle, für die der kantonale Mediator zuständig ist.

² Laut OmbG

³ Davon betreffen vier die Stadt Freiburg

3 Erste Erfahrungen mit dem Rahmen, der im OmbG festgelegt wird

Im Allgemeinen ermöglicht das OmbG dem kantonalen Mediator, seine Arbeit auf befriedigende Weise zu machen. Es sei insbesondere auf folgende Möglichkeiten für den kantonalen Mediator hingewiesen:

- > Entscheid, ob er die Angelegenheit prüfen will (Art. 17) und wann er das Mediationsverfahren abschliesst (Art. 20);
- > vom Zeitplan der Verfahren unabhängige Intervention (Art. 15) ohne zeitliche Vorschriften (Art. 8.2);
- > schriftliche und mündliche Auskunft von den Behörden (Art. 18);
- > Zeugnisverweigerung (Art. 11);
- > seine Handlungen können nicht angefochten werden (Art. 25).

Dieser Rahmen unterstützt die Grundsätze der Unabhängigkeit (Art. 7) und der freien Organisation (Art. 10), so dass er schützende Mediationsdispositive für alle Parteien, einschliesslich des kantonalen Mediators, schaffen und entfalten kann.

Das Gesetz setzt aber verschiedene Grenzen, die im Folgenden gezeigt werden:

3.1 Zuständigkeitsbereich (Art. 2 und 3)

3.1.1 Gemeinden

Der Gesetzgeber wollte nicht, dass die Gemeindebehörden zum Zuständigkeitsbereich des kantonalen Mediators gehören, und überliess diese Aufgaben den Oberamt Männern, ohne das im OmbG besonders zu erwähnen⁴. Angesichts der Zahl der Anfragen an den kantonalen Mediator 2017 und wenn man gewisse Angelegenheiten, die gleichzeitig Behörden des Kantons und der Gemeinden betrafen, betrachtet, könnte es angezeigt sein, zu einem späteren Zeitpunkt die entsprechenden, besonderen und zusätzlichen Zuständigkeitsbereiche zu überprüfen.

3.1.2 Kantonspolizei

Der Gesetzgeber wollte ebenso wenig, dass die Kantonspolizei zum Zuständigkeitsbereich des kantonalen Mediators gehört (Art. 2.3 Bst. d). Laut eigener Information regelt die Kantonspolizei die Behandlung von Konflikten wie folgt:

- > Wenn eine Person sich über das strafbare Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten beklagen will, kann sie bei der Polizei oder vorzugsweise, aus Gründen eines offensichtlichen Interessenkonflikts, bei der Staatsanwaltschaft eine Klage einreichen.
- > Wenn eine Person sich lediglich über die Polizei oder eine Beamtin oder einen Beamten beklagen will, kann sie sich an das Kommando der Kantonspolizei wenden; dieses gibt ihr nach einer internen Untersuchung eine Antwort.
- > Wer Grund hat, sich über eine Massnahme der Polizei oder über eine Handlung im Zusammenhang damit zu beschweren, kann sich ausserdem gemäss Artikel 38 PolG innert 10 Tagen an den Direktionsvorsteher wenden.

Obwohl nichts Anlass gibt, zu denken, dass die Verfahren nicht funktionieren, enthalten sie aber nicht die Qualitäten, welche die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten bieten könnte, nämlich eine niederschwellige Intervention, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität.

Auch in diesem Punkt könnte der Gesetzgeber angesichts der Arbeiten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) den Zuständigkeitsbereich überprüfen.

<http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/justiz/publikationen/missbraeuchliche-polizeigewalt.html>

—

⁴ Siehe dazu die Botschaft 2014-DIAF-9 vom 4. November 2014 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Ombudsgesetzes (OmbG) und den Entwurf des OmbG vom 4.11.2014.

3.1.3 Verwaltungsinterne Konflikte

Beim kantonalen Mediator ging keine Anfrage für eine interne Mediation in der Kantonsverwaltung (Arbeitsverhältnisse) ein; für diesen Bereich ist nicht er, sondern der Espace Gesundheit-Soziales (EGS) zuständig.

3.2 Organisation (Art. 10.3)

Gemäss OmbG bestimmt der kantonale Mediator die Organisation zur Erfüllung seiner Aufgabe selbst (Art. 10.1), wobei ihm vorgeschrieben wird, dass er seine Tätigkeit in Räumlichkeiten, die mit dem Sekretariat der Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission (ÖDSB) gemeinsam genutzt werden, ausübt, sich mit diesem abspricht und über dessen Personal verfügen kann (Art. 10.3).

In seinem ersten Tätigkeitsjahr übte der kantonale Mediator seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten aus, die er in der Stadt Freiburg für seine hauptberufliche Tätigkeit als Coach und Begleiter nutzt. Gleichzeitig verfügt er über ein Büro bei der Staatskanzlei, das er mit einem weiteren Mitarbeiter teilt. Dieses entspricht nicht den Anforderungen an die Vertraulichkeit für eine solche Stelle: Es ist dem kantonalen Mediator nicht möglich, mit der nötigen Diskretion zu telefonieren oder Personen zu empfangen.

Die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission verfügt derzeit weder über einen zusätzlichen Arbeitsplatz noch über genügend persönliche Ressourcen, um den kantonalen Mediator zu unterstützen. Es ist scheinbar ausserdem kein Bedarf an Koordination zwischen diesem Sekretariat und den Tätigkeiten des kantonalen Mediators vorhanden, was sowohl von der ÖDSB als auch durch die Erfahrung des Waadtländer kantonalen Büros für Mediation für Verwaltungsangelegenheiten und die erlebte Wirklichkeit im Jahr 2017 bestätigt wird. Ganz im Gegenteil würde jegliche Koordination zum Preis einer geringeren Vertraulichkeit der Tätigkeit des kantonalen Mediators geschehen.

Die derzeitige Situation bringt folgende Vor- und Nachteile mit sich:

Vorteile	Nachteile
> Vertraulichkeit des Orts (Büros ausserhalb eines Gebäudes der kantonalen Verwaltung)	> Kein organisierter Postdienst, was regelmässige Gänge zur Staatskanzlei nötig macht
> Einfacher Zugang zum Mediator nach Absprache oder per Telefon	> Keine Entgegennahme und Filterung der möglicherweise störenden oder unbeantworteten Telefonanrufe (Unverfügbarkeiten aus beruflichen Gründen, Ferien ...)
> Praktische Lösung für die Staatskanzlei	> Praxis steht im Widerspruch zur Anforderung der Lokalisation des OmbG
> Sparsamer Umgang mit den Ressourcen	> Keine Gegenleistung des Staates für die Benützung der beruflichen Infrastruktur des kantonalen Mediators
> Bequeme Arbeit für den Mediator	

3.3 Mediationsverfahren (Art. 13-25)

3.3.1 Amtshilfe (Art. 19)

Es muss unterstrichen werden, dass die Dienststellen der Verwaltung die Anfragen des kantonalen Mediators ohne Ausnahme gut aufnehmen.

3.3.2 Zeitlichkeit des Mediationsverfahren gegenüber anderen Verfahren

Laut dem OmbG kann der kantonale Mediator unabhängig vom Zeitplan der Verfahren und ohne zeitliche Vorschriften intervenieren (Art. 15). Seine Intervention wirkt sich nicht auf die durch das Gesetz oder die Behörde festgesetzten Rechtsmittelfristen aus und ersetzt erforderliche gerichtliche Handlungen zur Wahrung der Parteienrechte oder zur Einhaltung von Pflichten nicht (Art. 8.2).

Einige Fälle, die Anfang 2018 immer noch am Laufen sind, dauern lange: Diese lang anhaltenden Konflikte dauern namentlich aufgrund von gerichtlichen oder administrativen Verzögerungen an. Da mit dem OmbG Konflikten vorgebeugt werden soll, ist es wichtig, dass die staatlichen Instanzen, ob sie dem OmbG unterstehen oder nicht, sich bewusst sind, dass gewisse Verzögerungen und noch vielmehr die fehlende Mitteilung eines Zeitplans für die Entscheidungen, wie das bei der Justiz der Fall ist, Faktoren, die den Konflikt verschärfen, darstellen. Während die gerichtliche oder administrative Zeit stillsteht, bleiben die Emotionen nicht stillstehen. Fehlende Entscheide und

fehlende Transparenz des Zeitplans verstärken tendenziell die Gefühle der Verbitterung und den Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Kantonsbehörden und der Justiz. Der kantonale Mediator kann in solchen Situationen natürlich kaum einen bedeutenden Beitrag leisten und nur Notlösungen anbieten.

3.3.3 Empfehlung (Art. 21)

Laut OmbG kann der kantonale Mediator nach Abschluss des Mediationsverfahrens zuhanden der für das Dossier zuständigen Kantonsbehörde eine Empfehlung abgeben (Art. 21). In der Praxis zeigt sich, dass es je nach Länge des Mediationsverfahrens, vor allem wenn es von Urteilen der Gerichtsbehörden, bei denen das Datum des Entscheids unbekannt ist, angebracht sein kann, *vor* dem Abschluss des Verfahren erste Empfehlungen abzugeben, so dass auf Punkte, die verbessert werden können, hingewiesen und allfälligen künftigen Konflikten vorgebeugt werden kann.

4 Schlussbemerkungen und Dank

Die Mediation ist nicht einfach eine Technik. Sie umfasst eine kulturelle Vision des Menschen und ein Projekt zum gesellschaftlichen und politischen Umbau. Sie bringt philosophische Werte, die eine ideale Darstellung des Menschen als freies und bewusstes Wesen festigt, mit sich. (Übersetzung)

Jacques Faget, Médiations : les ateliers silencieux de la démocratie.

In der neuen Freiburger Verfassung wird verlangt, dass eine unabhängige Schlichtungsstelle als modernes Werkzeug der Demokratie geschaffen wird. Die Bilanz des ersten Jahres der kantonalen Mediation für Verwaltungsangelegenheiten zeigt, dass diese Leistung nachgefragt wird und in zahlreichen Situationen sinnvoll ist.

Das Jahr 2018 wird gemäss denselben organisatorischen Grundlagen ablaufen. In diesem Jahr können neue praktische Erfahrungen, die im nächsten Jahresbericht aufgezeichnet werden, gesammelt werden. Dannzumal wird erwogen werden müssen, ob und wann das OmbG revidiert werden soll.

Die kantonale Mediation für Verwaltungsangelegenheiten konnte mit der wertvollen und wirksamen Mitarbeit der verschiedenen Sektoren der Staatskanzlei schnell und einfach geschaffen werden: Kommunikation, Informatik, Übersetzung, Buchhaltung, Sekretariat usw. Ein grosser Dank an alle diejenigen, die zu dieser Schaffung beigetragen haben. Ein besonderer Dank geht an Christophe Maillard, die treibende Kraft bei der ILFD für die Ausarbeitung des OmbG, für seine historischen und juristischen Erläuterungen und seine praktischen Hinweise, mit denen der Amtsantritt des kantonalen Mediators sehr erleichtert wurde.

Ein grosser Dank auch an meine Kolleginnen und Kollegen in den Kantonen und Städten für ihre Hilfe und ihre Unterstützung und insbesondere an Christian Raetz, kantonaler Mediator des Kantons Waadt, für seine Bereitschaft und das Teilen seiner Erfahrung.